OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-851045/7/Bm/AK

Datum:

Linz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. M K, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. April 2018, GZ: 0043270/2017 BBV N, betreffend Feststellung nach § 358 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. September 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5. April 2018, GZ: 0043270/2017 BBV N, wurde über Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) im Grunde des § 358 Abs. 1 GewO 1994 festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Betriebsanlage, in der das Gastgewerbe durch beauftragte Catering-Unternehmen ausgeübt wird, im Standort X, X - X, Grundstück Nr. X, KG X, einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung bedürfen.

Begründend wurde ausgeführt, im gegenständlichen Fall sei beabsichtigt, die Veranstaltungsgäste in einem Zeitraum von rund drei Monaten - wenn auch nicht täglich - im Standort „X“ zu bewirten. Es liege somit eine örtlich gebundene Einrichtung vor. Durch die mit 18. Juli 2017 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle sei das Tatbestandselement „regelmäßig“ durch das Tatbestandselement „nicht bloß vorübergehend“ ersetzt worden.
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 1. Februar 2017, Ro 2016/04/0052) sei wesentlich, dass die Anlage in der Absicht errichtet wurde, längere Zeit der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen, was dann nicht der Fall ist, wenn die Errichtung, mit der das Gastgewerbe ausgeübt wird, für eine bestimmte Zeit aufgestellt und nach Beendigung der Ausübung des Gastgewerbes wieder beseitigt wird. Damit wird die bloß vorübergehende Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit in einer örtlich gebundenen Einrichtung nicht erfasst. Der Verwaltungsgerichtshof habe darauf abgestellt, ob die Einrichtung, mit der das Gastgewerbe ausgeübt wird, nach Beendigung der Ausübung wieder beseitigt wird. Dieser entscheidende Umstand finde sich auch in den Erläuterungen zur Novelle der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 96/2017, wieder. Zur Beurteilung des Vorliegens des Tatbestandselementes „nicht bloß vorübergehend“ könne auch die Bestimmung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 herangezogen werden. In dieser Ausnahmebestimmung komme das Verständnis des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass eine vier Wochen nicht überschreitende Dauer noch eine vorübergehende sei. Im vorliegenden Fall überschreite die gastgewerbliche Tätigkeit der beauftragten Catering-Unternehmen jedenfalls den Zeithorizont eines Zeltfestes, aber auch die in der Ausnahmebestimmung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 maximale Dauer von vier Wochen, zumal der Kultursommer im „X“ sich über ca. drei Monate erstrecke. Es sei somit auch das Tatbestandselement „nicht bloß vorübergehend“ erfüllt. Die Einrichtung, in der die gastgewerbliche Tätigkeit der beauftragten Catering-Unternehmen ausgeübt wird, sei daher als gewerbliche Betriebsanlage zu qualifizieren. Aufgrund der Betriebsart, Betriebszeit (Abendstunden), der Lage und der zu erwartenden Gästeanzahl sei davon auszugehen, dass sie geeignet ist, Nachbarn zumindest durch Lärm zu beeinträchtigen, sodass die in Rede stehende Betriebsanlage der Genehmigungspflicht unterliege. Zum Einwand der X GmbH, der Bereich, in dem das

Gastgewerbe ausgeübt wird, sei als Gastgarten zu werten und liege daher lediglich eine Anzeigepflicht vor, sei darauf hinzuweisen, dass es sich im gegenständlichen Fall jedoch nicht um eine bloße Überdachung, sondern um eine Zeltkonstruktion handle, die seitlich teilweise umschlossen sei. Der Umstand, dass es sich bei dieser Zeltkonstruktion um kein Gebäude im Sinne des § 2 Z 12 Oö. Bautechnikgesetz handle und somit gemäß § 1 Abs. 3 Z 10 Oö. Bauordnung nicht unter das Regime des Baurechtes falle, ändere nichts daran, dass diese Konstruktion über eine bloße Überdachung hinausgehe und dem Charakter eines Gastgartens widerspreche. Darüber hinaus liege der für einen Gastgarten typische Freiraum durch die seitliche Umschließung nicht mehr vor.

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre anwaltliche Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, die Bf sei Betreiberin des „X“ am X X, wobei das Veranstaltungsgelände von der Stadt X als Eigentümerin zu genau diesem Zweck angemietet worden sei. Dazu werde auf dem Grundstück Nr. X, KG X, während der Sommermonate - jährlich von Mai bis September - eine Zelthalle errichtet, welche am Ende der Saison, somit spätestens im Oktober eines jeden Jahres, wieder abgebaut werde. Das Hauptzelt beherberge den Bühnen- und Zuschauerbereich. Dort würden während des vorbezeichneten Zeitraumes verschiedene Theateraufführungen, Kabaretts, Musikveranstaltungen sowie künstlerische Darbietungen angeboten. Neben dem Hauptzelt befinde sich auf dem Veranstaltungsgelände auch ein überdachter und teilweise umschlossener Barbereich, wo ausschließlich unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn und während der maximal 30-minütigen Programmpause diverse Getränke an die Besucher ausgeschenkt würden. Die gastronomische Bewirtung der Gäste erfolge durch ein von der Bf beauftragtes Catering-Unternehmen. Vor der Bf sei der Veranstaltungsbetrieb von der X GmbH (X), einer 100%igen Tochtergesellschaft der Stadt X, geführt worden.
Im Rahmen des - zwischenzeitig abgeschlossenen - baubehördlichen Bewilligungsverfahrens sei die Notwendigkeit einer Betriebsanlagengenehmigung thematisiert worden. Dabei würden sich erhebliche Zweifel an der generellen Anwendbarkeit der Gewerbeordnung sowie an der Genehmigungspflicht des Veranstaltungsbetriebes ergeben. Vor diesem Hintergrund habe die Bf am 28. Juli 2017 bei der belangten Behörde einen Antrag gemäß § 358 GewO 1994 eingebracht; begehrt sei die Feststellung worden, dass der gegenständliche Veranstaltungsbetrieb keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage im Sinne des § 74 GewO 1994 darstelle bzw. generell nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung falle. Dazu sei angemerkt, dass diese Rechtsauffassung von der Behörde zumindest im Zusammenhang mit der Rechtsvorgängerin der Bf in der Vergangenheit offenbar stets vertreten worden sei. Gegenteilig habe die belangte Behörde zunächst mit Bescheid vom 21. November 2017 festgestellt, dass auf die durch das Catering-Unternehmen ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeit die Bestimmungen der Gewerbeordnung anzuwenden seien. In weiterer Folge habe die belangte Behörde mit

Bescheid vom 5. April 2018 die Genehmigungspflicht des Veranstaltungsbetriebes als Betriebsanlage bejaht.

Die Bf erachte sich durch den bekämpften Bescheid in ihren einfachgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechten verletzt. Durch die Feststellung der Genehmigungspflicht werde der Bf der Fortbetrieb des „X“ in der bisherigen Form quasi unmöglich gemacht. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Behörde eine Betriebsanlagengenehmigung entweder überhaupt nicht oder nur unter äußerst strengen Auflagen erteile, wodurch die angestrebte gewerbliche Tätigkeit der Bf rechtlich ausgeschlossen bzw. eingeschränkt und gleichzeitig unwirtschaftlich werde. Ferner handle es sich beim bekämpften Bescheid insoweit um eine unzulässige Überraschungsentscheidung, als der „X“ durch die Rechtsvorgängerin der Bf - nämlich die X GmbH - seit jeher ohne Betriebsanlagengenehmigung betrieben worden sei und die Behörde in der Vergangenheit stets die Ansicht vertreten habe, dass die Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände aufgrund ihres hauptsächlich kulturellen Charakters nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung falle.

Im angefochtenen Bescheid stelle die belangte Behörde fest, dass „im gegenständlichen Fall beabsichtigt ist, die Veranstaltungsgäste während eines Zeitraumes von rund drei Monaten - wenn auch nicht täglich - im Standort ‚X‘ zu bewirten“ (Seite 2); und weiter: „dass die gastgewerbliche Tätigkeit der beauftragten Catering-Unternehmen jedenfalls den Zeithorizont eines Zeltfests aber auch die in der Ausnahmebestimmung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO maximale Dauer von 4 Wochen überschreitet, zumal der Kultursommer im ‚X‘ sich über ca. 3 Monate erstreckt“ (Seite 3). Dies führe in rechtlicher Hinsicht dazu, dass es sich bei der Zelthalle um eine örtlich gebundene Einrichtung sowie um eine „nicht bloß vorübergehende“ Tätigkeit im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 handle.
In diesem Zusammenhang werde von der belangten Behörde allerdings völlig ignoriert, dass eine Bewirtung von Veranstaltungsgästen während des Kalenderjahres 2018 tatsächlich lediglich an 24 Veranstaltungstagen geplant sei. Diesen Umstand habe die Bf in ihrer Stellungnahme vom 28. März 2018 ausführlich dargelegt und durch Vorlage des Kulturprogrammes 2018 auch nachgewiesen. Dessen ungeachtet, setze sich die belangte Behörde in ihrer Entscheidung in keinster Weise mit diesem Vorbringen auseinander. Auch fand - trotz eines entsprechenden Beweisantrages - keine Einvernahme der Bf statt. Die Feststellung, wonach eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Zeitraum von über vier Wochen geplant sei, sei weder vom Vorbringen der Bf noch vom sonstigen Akteninhalt gedeckt. Die Feststellung, wonach sich der Kultursommer im „X“ über ca. drei Monate erstrecke, sei hingegen rechtlich völlig irrelevant, weil auf die tatsächliche Dauer der gastgewerblichen Tätigkeit abzustellen sei.
Die belangte Behörde hätte daher vielmehr feststellen müssen, dass während des Kalenderjahres 2018 lediglich an 24 Tagen eine Bewirtung der Veranstaltungsgäste geplant sei. Diesen unrichtigen bzw. fehlenden Feststellungen komme für

die rechtliche Beurteilung eine wesentliche Bedeutung zu, weil durch die Richtigstellung der Feststellungen das Tatbestandsmerkmal einer „bloß vorübergehenden“ Tätigkeit erfüllt sei und in weiterer Folge keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage vorliege.

Die Formulierung „nicht bloß vorübergehend“ sei durch die Gewerberechtsnovelle 2017 eingeführt worden und § 74 GewO 1994 in seiner geltenden Fassung erst am 18. Juli 2017 in Kraft getreten. Folglich gebe es zur Auslegung dieser neu gefassten Bestimmung noch keinerlei höchstgerichtliche Rechtsprechung, wodurch der belangten Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht ein nicht unerheblicher Spielraum bei der Auslegung der Begrifflichkeit „nicht bloß vorübergehend“ zukomme. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes zur zwischenzeitig veralteten Rechtslage und dem Begriff der „Regelmäßigkeit“ komme hingegen nur mehr - wenn überhaupt - untergeordnete Bedeutung zu.

Im Rahmen der Gesetzesauslegung sei zunächst auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage abzustellen, in denen es zum Zweck der Gesetzesänderung ausdrücklich heißt: „Die vorgeschlagene Regelung bringe eine Entlastung für sämtliche Gewerbetreibende [...]. Eine besondere Erleichterung ist für Gastgewerbetreibende zu erwarten, denen es nun ermöglicht wird, außerhalb ihres bestehenden Gasthauses beispielsweise bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig zu werden, ohne dafür einer eigenen Betriebsanlagengenehmigung zu bedürfen.“ Daraus ergebe sich eindeutig, dass der Gesetzgeber die von der Judikatur in der Vergangenheit entwickelte strenge Genehmigungspflicht für Betriebsanlagen aufweichen und eine Erleichterung vor allem für Einrichtungen mit gastgewerblichem Hintergrund erreichen wollte. Auf diesen Zweck der Gesetzesänderung sei bei der Auslegung des § 74 Abs. 1 GewO 1994 unbedingt Bedacht zu nehmen.

Eine Klarstellung, welcher konkrete Zeitraum mit der Formulierung „nicht bloß vorübergehend“ gemeint sei, finde sich weder im Gesetz selbst noch in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage. Wie aber schon von der belangten Behörde aufgezeigt, werde auch in § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 im Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht für die Änderung von bestehenden Betriebsanlagen auf den Begriff der „vorübergehenden Dauer“ abgestellt, wobei dort ausdrücklich ein Zeitraum von vier Wochen vorgesehen sei. Es erscheine daher naheliegend und zweckmäßig, sich im Sinne der systematischen Gesetzesauslegung an diese Bestimmung anzulehnen, wobei ergänzend der vom Gesetzgeber angestrebte Zweck der Erleichterung und der Vereinfachung des Gewerberechtes zu berücksichtigen sei.

Im gegenständlichen Fall sei folglich zu prüfen, ob die Dauer der gastgewerblichen Tätigkeit den Zeitraum von vier Wochen überschreite. Die belangte Behörde gehe in ihrer Entscheidung offenbar davon aus, ohne diesen Umstand näher zu begründen. Anscheinend stelle die Behörde darauf ab, wie lange die Zelthalle während einer Veranstaltungssaison insgesamt errichtet sei, bevor sie wieder abgebaut werde. Entscheidend ist aber nicht der Zeitraum zwischen Auf- und Abbau des Veranstaltungszeltes, sondern vielmehr das tatsächliche Ausmaß des Catering-

Betriebes, also die reine Dauer der gastgewerblichen Tätigkeit. Aus dem Kulturprogramm für das Kalenderjahr 2018 würden sich insgesamt lediglich 24 Veranstaltungstage ergeben, an denen tatsächlich ein Getränkeausschank durch ein Catering-Unternehmen beabsichtigt sei. Während der übrigen Zeit von Mai bis September bleibe die Zelthalle - mit Ausnahme von zwei bis drei privaten Veranstaltungen - gänzlich ungenützt. Das entspreche einer Betriebsdauer von weniger als vier Wochen. In diesem Zusammenhang lasse die belangte Behörde auch den Umstand außer Acht, dass die Bewirtung der Veranstaltungsgäste ausschließlich während eines Zeitraumes von etwa 30 Minuten vor dem Veranstaltungsbeginn und während der maximal 30-minütigen Programmpause stattfinde. Nach dem Ende der Veranstaltungen um 22.00 Uhr würden die Gäste aufgefordert, das Gelände des „X“ zu verlassen. Jegliche gastronomische Bewirtung sei bis zu diesem Zeitpunkt längst eingestellt. Die geplante gastgewerbliche Bewirtung erstrecke sich daher selbst an den 24 Veranstaltungstagen auf einen äußerst eingeschränkten Zeitraum.
Stelle man richtigerweise auf das tatsächliche Ausmaß der gastgewerblichen Tätigkeit ab, liege im Ergebnis eine bloß vorübergehende Nutzung des Veranstaltungsgeländes im „X“ zu gewerblichen Zwecken vor, weshalb keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 gegeben sei. Dies insbesondere vor dem durch die Gewerberechtsnovelle 2017 angestrebten Zweck der Auflockerung der Genehmigungspflicht.
Ferner werde von der Behörde das Vorliegen eines Gastgartens und die Anwendbarkeit des § 76a GewO 1994 verneint. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass es sich im gegenständlichen Fall um eine seitlich teilweise umschlossene Zeltkonstruktion handle, wodurch der für einen Gastgarten typische Freiraum nicht länger gegeben sei. In rechtlicher Sicht sei festzuhalten, dass für Gastgärten und eine allenfalls dort ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeit insoweit eine Sonderregelung bestehe, als Gastgärten nicht dem herkömmlichen betriebsanlagenrechtlichen Regime unterliegen, sondern für die Errichtung und den Betrieb von Gastgärten gemäß § 76a GewO 1994 unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeigepflicht anstatt einer Genehmigungspflicht vorgesehen sei. Dabei bleibe der Charakter als Gastgarten so lange erhalten, als dieser nicht durch bautechnische Maßnahmen in ein Bauwerk umgewandelt werde. Eine Überdachung schließe die Wesensmerkmale eines Gastgartens jedenfalls nicht grundlegend aus. Ferner finde sich keine Judikatur, wonach alleine aufgrund einer teilweisen seitlichen Umschließung das Vorliegen eines Gastgartens schon im Vorhinein ausgeschlossen werden könne. Vielmehr ist auf den jeweiligen Einzelfall, die konkreten Gegebenheiten vor Ort und darauf abzustellen, dass kein Bauwerk im technischen Sinn vorliege.
Klargestellt werde, dass jener Einreichplan, wie er dem ursprünglichen Antrag der Bf vom 28. Juli 2018 beigelegt worden sei, nicht der tatsächlichen baulichen Umsetzung entspreche. Der aktuelle Einreichplan sowie die örtlichen Gegebenheiten seien amtsbekannt. Im gegenständlichen Fall sei von der Behörde im Baubewilligungsverfahren zwischenzeitig festgestellt worden, dass es sich bei der Zelt-

halle für den Gastronomiebereich um kein Bauwerk im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes handle und daher keine Bewilligungspflicht vorliege. Dies mit der Begründung, dass weniger als 50 % der Zeltkonstruktion von Seitenwänden umschlossen seien. Bereits aufgrund dieser baulichen Ausgestaltung werde augenscheinlich, dass die Konstruktion einen ganz erheblichen Freiraum einräume und der Charakteristik eines Gastgartens nicht entgegenstehe. Auch werde von der Behörde übersehen, dass eine allfällige räumliche Beschränkung des Gastgartens hauptsächlich auf die entlang des Grundstückes verlaufende Xmauer zurückzuführen sei. Selbst wenn man die hintere Wand der Zeltkonstruktion entfernen würde, hätte die Mauer eine natürliche Begrenzung des Gastgartens zur Seite hin zur Folge. Bei der Rückwand des Gastronomiezeltes handle es sich daher vielmehr um eine rein kosmetische Maßnahme. Schließlich sei die Bezeichnung „X“ nicht zufällig gewählt, sondern handle es sich hierbei tatsächlich um einen Garten im eigentlichen Sinn. Aus den vorstehenden Gründen ergebe sich, dass es sich bei jenem Teil der Zeltkonstruktion, in welchem das Gastgewerbe vom beauftragten Catering-Unternehmen ausschließlich betrieben werde, sehr wohl um einen Gastgarten - wenn auch mit Überdachung - handle. Dieser Gastgarten unterliege gemäß § 76a GewO 1994 nicht der Genehmigungspflicht.

Aus den vorbezeichneten Gründen stellt die Bf die Anträge,

- das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und die beantragten Beweise aufnehmen; sodann
- in der Sache selbst erkennen und in Abkehr des angefochtenen Bescheides feststellen, dass der gegenständliche Veranstaltungsbetrieb und die dort ausgeübte gastgewerbliche Tätigkeit keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage im Sinne des § 74 GewO 1994 darstellen; in eventu
- den angefochtenen Bescheid aufheben und die Verwaltungssache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückverweisen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt mit Schreiben vom 13. Juni 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie in die von der Bf vorgelegten Unterlagen und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 6. September 2018, an der die Vertreterin der Bf und ihr Rechtsvertreter sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.
Nach der mündlichen Verhandlung wurden von der Bf der Einreichplan vom 15. Februar 2018 betreffend die Zelthalle für den Gastronomiebereich, die Veranstaltungsstättenbewilligung vom 22. Mai 2014 und die Veranstaltungsprogramme 2017 und 2018 vorgelegt.
Ergänzend wurde vorgebracht, dass die Bestimmung des § 74 Abs. 1 GewO 1994 vorrangig die Vermeidung bzw. Minimierung von Immissionsbelastungen für

Anrainer vor Augen habe. Vor diesem Hintergrund sei zu berücksichtigen, dass lediglich an wenigen Tagen im Jahr eine gastronomische Bewirtung - nämlich unmittelbar vor der Veranstaltung und während der Vorstellungspause - stattfinde. Aufgrund dieser äußerst kurzen Bewirtungsdauer sei im gegenständlichen Fall eine vom Gastronomiebetrieb ausgehende nennenswerte Immissionsbelastung - welche zu einer Beeinträchtigung von berücksichtigungswürdigen Anrainerinteressen führen könnte - kaum denkbar. Davon losgelöst sei der Veranstaltungsbetrieb selbst zu sehen, der allerdings aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 GewO 1994 nicht in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung falle. Unter Berücksichtigung des Schutzzweckes der Norm sei im Ergebnis von einer bloß vorübergehenden Nutzung des Veranstaltungsgeländes zu gastronomischen Zwecken auszugehen, weshalb keine genehmigungspflichtige Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 vorliege.
Nach der ständigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sei für die Beurteilung einer bloß vorübergehenden Nutzung im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 auf die Absicht des Gewerbetreibenden abzustellen. Eine (zwingende) rechtliche oder behördliche Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit sei hingegen nicht erforderlich. Wie bereits in der Verhandlung am 6. September 2018 vorgebracht, beabsichtige die Bf, im Jahr 2019 sowie in den Folgejahren keinesfalls mehr als 28 Veranstaltungen abzuhalten. In diesem Zusammenhang werde auch auf den Veranstaltungskalender 2018 verwiesen, welcher sogar nur 24 Veranstaltungen beinhalte. Dessen ungeachtet, würde die Bf auch eine ihrer Absicht entsprechende behördliche Auflage akzeptieren.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf organisiert als Xagentur im Standort X, X, Grundstück Nr. X, KG X (benannt als „X“), Veranstaltungen, wie Theateraufführungen, Kabaretts, Musikveranstaltungen sowie sonstige künstlerische Darbietungen. Das Veranstaltungsgelände steht im Eigentum der Stadt X, welche die Nutzung des Veranstaltungsgeländes im Zeitraum 1. Mai bis 30. September jährlich mit der Bf vertraglich vereinbart hat. Zu diesem Zweck wird auf dem Veranstaltungsgelände eine Zelthalle im Ausmaß von ca. 35 x 17,5 m errichtet. Diese Zelthalle besteht aus einem Bühnen- und Zuschauerbereich und wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 17. März 2000, GZ: 501/N990023I, baubehördlich bewilligt. Anschließend an das Theaterzelt befindet sich der überdachte Foyerbereich im Ausmaß von 15 x 15 m. Im Foyerbereich befinden sich eine Bar mit Stehtischen, die Garderobe und Sanitäranlagen. Unmittelbar angrenzend an die baulichen Ausführungen befindet sich die Gartenanlage; im Garten befinden sich eine weitere Bar mit Ausschank und verteilt im gesamten Gartenbereich Stehtische sowie Sanitäranlagen. Sowohl im Foyerbereich als auch im Gartenbereich findet für die Gäste der jeweiligen Veranstaltung der Ausschank von Getränken und Speisen statt. Die Bewirtung der (Veranstaltungs-)Gäste erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung (Beginn der Veranstaltung: 19.30 Uhr)

und während der Pause (20 bis 30 Minuten). Nach Beendigung der Pause werden die Bars geschlossen und erfolgt kein Ausschank mehr. Für die Aufführungen im Veranstaltungszelt verfügt die Bf über eine Veranstaltungsstättenbewilligung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 22. Mai 2014. In der Veranstaltungsstättenbewilligung sind der Veranstaltungsbeginn jeweils mit 19.30 Uhr und das Veranstaltungsende bis spätestens 22.00 Uhr festgelegt. Das Veranstaltungszelt verfügt über 560 Sitzplätze. Die Anzahl der Veranstaltungen ist nach der Veranstaltungsstättenbewilligung durch einen Verweis auf das Veranstaltungsjahr 2009 mit 39 Veranstaltungen begrenzt.
Die Bf beabsichtigt, künftig nicht mehr als 28 Veranstaltungen im Zeitraum Anfang Mai bis Ende September abzuhalten. Die Bf hat für die gastgewerblichen Tätigkeiten ein bestimmtes Catering-Unternehmen (X) beauftragt, welches die Gäste der Veranstaltung (bis zu 560 Personen) sowohl im Foyer- als auch im Gartenbereich bewirtet. Die Bf bestimmt die Bewirtungsform, wie etwa Angebot der Getränke und Speisen, Betriebszeiten etc. Die Einrichtungsgegenstände bzw. die Gastro-Gegenstände, wie Ausschank, Stehtische und Bar im Gartenbereich werden vom Catering-Unternehmen zur Verfügung gestellt, die Bar im Foyerbereich wird von der Bf zur Verfügung gestellt. Die Einrichtungsgegenstände bzw. Gastro-Gegenstände bleiben während der gesamten Spielzeit (Mai bis September) bestehen und werden erst am Ende der Spielzeit wieder entfernt. Im Jahr 2017 fanden im Zeitraum von Mai bis September 26 Veranstaltungen und im Jahr 2018 24 Veranstaltungen statt.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21. November 2017, GZ: 0067746/2017, wurde festgestellt, dass auf die Tätigkeit der beauftragten Catering-Unternehmen im Rahmen der von der X GmbH im „X“ in X durchgeführten Veranstaltungen bzw. privaten Feiern gegen Abrechnung mit den einzelnen Gästen die Bestimmungen der Gewerbeordnung im Grunde des § 348 GewO 1994 anzuwenden sind.

Über Antrag der Bf wurde mit dem angefochtenen Bescheid im Grunde des § 358 Abs. 1 GewO 1994 festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der Betriebsanlage, in der das Gastgewerbe durch beauftragte Catering-Unternehmen ausgeübt wird, einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung bedürfen.

4.2. Der hier entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie dem Vorbringen der Vertreter der Bf in der mündlichen Verhandlung und ist in dieser Form unbestritten.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

Gemäß § 358 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde, wenn Umstände bekannt werden, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, der Inhaber der Anlage aber in Zweifel zieht, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist. Ergeben sich im Feststellungsverfahren Zweifel, ob dieses Bundesgesetz auf jene Tätigkeit anzuwenden ist, der die Anlage regelmäßig zu dienen bestimmt ist, so ist dieses Verfahren zu unterbrechen und ein Feststellungsverfahren gemäß § 348 durchzuführen.

Gemäß § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 ist jedenfalls eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 nicht gegeben bei Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

5.2. Vorweg ist auszuführen, dass von der Bf nicht bestritten wird, dass der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen vorgenommene Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen die Ausübung des Gastgewerbes darstellen und in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung fallen.
Unzweifelhaft stellen die gastgewerblichen Einrichtungen im „X“ eine örtlich gebundene Einrichtung gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 dar. Als weiteres Tatbestandselement für das Vorliegen einer gewerblichen Betriebsanlage nach § 74 Abs. 1 GewO 1994 ist zu verlangen, dass die örtlich gebundene Einrichtung zur Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend bestimmt ist.

Ausgehend von dieser Rechtslage ist gegenständlich zu prüfen, ob die Anlage bloß vorübergehend oder regelmäßig der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist und damit als gewerbliche Betriebsanlage im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 zu definieren ist.

Hierzu ist auszuführen, dass das Tatbestandsmerkmal „nicht bloß vorübergehend“ mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 96/2017 eingefügt wurde.
Vor dieser Novelle lautete die Definition einer gewerblichen Betriebsanlage in § 74 Abs. 1 GewO 1994: „.... jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.“

In den Erläuterungen zur Änderung des § 74 Abs. 1 GewO 1994 (vgl. in RV 1475 BlgNR XXV. GP, Z 8 zu § 74 Abs. 1) wird Folgendes ausgeführt:
„Zu Z 8 (§ 74 Abs. 1):

Der Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 betreffend ‚Modernisierung der Gewerbeordnung und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht' sieht als eine der zahlreichen Maßnahmen zur Modernisierung der Gewerbeordnung Folgendes vor:
‚Bloß vorübergehende Tätigkeiten sollen nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen (= Bestimmungen anderer relevanter Gesetzesmaterien sind von dieser Ausnahme unberührt und einzuhalten - Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Lebensmittelhygiene, etc.).'
Bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde ein Schritt zur Entkoppelung der Betriebsanlagendefinition von dem Begriff der Regelmäßigkeit im Sinne des § 1 der Gewerbeordnung (damals 1973) gesetzt: Der bis dahin verwendete Ausdruck ‚die der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist' wurde durch die derzeit geltende Formulierung ‚die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist' ersetzt. Mit diesem Schritt sollte verdeutlicht werden, dass es bei einer Betriebsanlage darauf ankommt, dass sie dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen.
Es ist zweckmäßig, diese schon seinerzeit beabsichtigte Verdeutlichung konkret in den Gesetzestext aufzunehmen.
Die vorgeschlagene Regelung bringt eine Entlastung für sämtliche Gewerbetreibende, die - ausgehend von der diesbezüglich strengen Rechtsprechung - auch für die bloß vorübergehende Ausübung ihrer Tätigkeit in einer örtlich gebundenen Einrichtung um eine Betriebsanlagengenehmigung ansuchen müssen. Eine besondere Erleichterung ist für Gastgewerbetreibende zu erwarten, denen es nun ermöglicht wird, außerhalb ihres bestehenden Gasthauses beispielsweise bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig zu werden, ohne dafür einer eigenen Betriebsanlagengenehmigung zu bedürfen."

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Erkenntnis vom 26. September 2017, Ra 2017/04/0057 (noch zur alten Rechtslage), auch mit dem Begriff „bloß vorübergehend" auseinandergesetzt. Nach Anführung der Erläuternden Bemerkungen zur Änderung des § 74 Abs. 1 GewO 1994 wird vom Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass der in den Vorerkenntnissen aufgestellte Grundsatz, dass eine gewerbliche Betriebsanlage dann vorliegt, wenn sie in der Absicht errichtet wurde, auf diesem Standort längere Zeit der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen, mit dieser Novelle bestätigt wurde. Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 96/2017 soll nach dem Willen des Gesetzgebers verdeutlicht werden, dass es bei einer gewerblichen Betriebsanlage darauf ankommt, dass sie dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend, sondern regelmäßig der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen. Dieses Verständnis des Gesetzgebers entspricht der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.
Demnach ist bei der Beurteilung der Frage, ob eine Betriebsanlage „bloß vorübergehend" der Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit dient, weiterhin maßgeblich, ob

die Anlage in der Absicht errichtet wurde, längere Zeit der Entfaltung der gewerblichen Tätigkeit zu dienen und ist dabei auf Art und Zweckbestimmung der Anlage Bedacht zu nehmen. Die Art und Zweckbestimmung der Anlage orientiert sich an der Absicht des Anlagenbetreibers, allerdings ist diese Absicht nach objektiven Anhaltspunkten festzustellen.
Ausgehend von Art und Zweckbestimmung stellt der Verwaltungsgerichtshof weiters fest, dass von einer längeren Zeit der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit dann nicht auszugehen ist, wenn von vornherein beabsichtigt ist, die Einrichtung, mit der das Gastgewerbe ausgeübt wird, für eine bestimmte Zeit aufzustellen und nach Beendigung der Ausübung des Gastgewerbes wieder zu beseitigen.

Vorliegend ist beabsichtigt, in den Monaten Mai bis September das Gastgewerbe an den Kulturveranstaltungstagen, die sich nicht über 28 Tage insgesamt erstrecken, auszuüben. Die Einrichtungen für die Ausübung des Gastgewerbes, wie Bars, Ausschank und Stehtische, bleiben für die gesamte Zeit von Mai bis September bestehen und werden diese nicht nach jeder Veranstaltung abgebaut. Für die Ausübung des Gastgewerbes steht die Bf für die gesamte Zeit von Mai bis September für die jeweiligen Veranstaltungen in einer ständigen Geschäftsbeziehung mit einem bestimmten Catering-Unternehmen.

Aus dem vorzitierten Erkenntnis geht hervor, dass für die Frage, ob die Anlage, in der das Gastgewerbe ausgeübt werden soll, nur für eine bestimmte Zeit aufgestellt und nach Beendigung der Ausübung des Gastgewerbes wieder beseitigt wird, auf die Einzelveranstaltungen abzustellen ist. Gegenständlich ist unbestritten, dass die Anlage über die Zeit von Mai bis September bestehen bleiben soll und somit keinen provisorischen Charakter besitzt. Gegen das Vorliegen eines provisorischen Charakters der Einrichtung spricht auch, dass die Ausübung des Gastgewerbes einer ständigen Geschäftsbeziehung mit dem Catering-Unternehmen unterliegt. Davon ausgehend, dass die Ausübung des Gastgewerbes zwar an maximal 28 Tagen aber über fünf Monate erfolgen soll, kann nicht mehr von einer bloß vorübergehenden Ausübung gesprochen werden, insbesondere nicht im Lichte des Verständnisses des Gesetzgebers, der in den Erläuternden Bemerkungen zur Gewerbeordnungsnovelle als Beispiel einer vorübergehenden Tätigkeit ein vom Gewerbetreibenden veranstaltetes Zeltfest nennt (siehe vorgenanntes VwGH-Erkenntnis). Ein Zeltfest wird üblicherweise über einen Zeitraum von zwei bis drei Tagen veranstaltet und nicht bis zu 28 Tage verteilt über mehrere Monate.

Wenn die Bf zur Untermauerung ihres Standpunktes ebenfalls auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2017, Ra 2017/04/0057, verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass es in dieser Entscheidung um einen Betrieb an zehn Tagen gegangen ist, wo nach jeder einzelnen Veranstaltung die aufgebauten Einrichtungen wieder abgebaut werden sollten. Insbesondere der ständige Auf- und Abbau stellt einen wesentlichen Unterschied zum vorliegenden Fall dar.

Dazu kommt, dass über einen Zeitraum von Mai bis September an möglichen 28 Tagen das Gastgewerbe ausgeübt werden soll.
Richtig ist - wie von der Bf vorgebracht - dass der Verwaltungsgerichtshof in diesem Erkenntnis zur Auslegung, wann noch von „bloß vorübergehend“ gesprochen werden kann, die Bestimmung des § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994 herangezogen und ausgeführt hat, dass in dieser Ausnahmebestimmung das Verständnis des Gesetzgebers zum Ausdruck kommt, dass eine vier Wochen nicht überschreitende Dauer noch eine vorübergehende ist. Dass die Errichtung einer Anlage, die im Zeitraum von Mai bis September permanent eingerichtet ist und an 28 Tagen zwar gesamt betrachtet nicht länger als vier Wochen zur Ausübung des Gastgewerbes betrieben werden soll, bloß eine vorübergehende Ausübung darstellt, kann daraus aber nicht geschlossen werden. Der Verwaltungsgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zur Novelle BGBl. I Nr. 85/2013 zu dieser Bestimmung, wo ausgeführt wird:
„In den letzten Jahren war das Anliegen von Gewerbetreibenden zu beobachten, insbesondere aus Anlass und für den Zeitraum von sportlichen Großveranstaltungen (z.B. Fußball-Europa- oder Weltmeisterschaften), etwa in Gaststätten oder in deren Gastgärten Fernsehbildschirme aufzustellen bzw. Großleinwände zu montieren, um Gästen das Anschauen von Übertragungen derartiger Großveranstaltungen zu ermöglichen. Damit sollte ein zusätzlicher Anreiz für den Besuch des Gastgewerbebetriebes geschaffen werden. Nach Beendigung eines sportlichen Großereignisses wurden derartige technische Anlagen in der Regel wieder beseitigt.
Mit dem vorgeschlagenen neuen § 81 Abs. 2 Z 11 soll dieser Entwicklung Rechnung getragen und ein rasches Reagieren auf solche kurzfristigen Anlagenänderungen ermöglicht werden; ....“
Der Verwaltungsgerichtshof sieht auch für die Anwendung dieser Bestimmung das Erfordernis, dass nach Beendigung des Ereignisses bzw. der Veranstaltung die „technischen Anlagen“ wieder beseitigt werden. Gerade dies ist gegenständlich nicht der Fall. Zudem geht aus den Erläuternden Bemerkungen auch hervor, dass damit Veranstaltungen gemeint sind, die sich über vier Wochen durchgehend und nicht aufgeteilt auf maximal 28 Tage beziehen; das ist aus dem Verweis auf sportliche Großveranstaltungen, wie Fußballweltmeisterschaften etc., abzuleiten. Nicht zu übersehen ist auch, dass der Gesetzgeber den Begriff „von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer“ im Zusammenhang mit einem Änderungstatbestand getroffen hat.

In Gesamtbetrachtung der vorgesehenen Betriebsweise ist davon auszugehen, dass die Zahl und Dauer der Veranstaltungen, bei denen das Gastgewerbe ausgeübt wird, ein Ausmaß erreichen, bei dem nicht mehr davon gesprochen werden kann, dass die Anlage bloß vorübergehend der Ausübung des Gastgewerbes dient.

Dass durch den Betrieb der in Rede stehenden Anlage die grundsätzliche Eignung besteht, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu beeinträchtigen oder

gefährden, insbesondere durch Lärm, ist unzweifelhaft. Für die Frage der Genehmigungspflicht ist das konkrete Vorliegen von Beeinträchtigungen nicht erforderlich.

Von der Bf wird weiters vorgebracht, dass es sich gegenständlich um einen Gastgarten im Sinne des § 76a GewO 1994 handle und demgemäß keine Genehmigungspflicht, sondern lediglich eine Anzeigepflicht vorliege.
Hierzu ist festzuhalten, dass § 76a insofern schon nicht anwendbar ist, als dies nur für Gastgärten Geltung hat, die über nicht mehr als 75 Verabreichungsplätze verfügen. Ausgehend davon, dass das Veranstaltungszelt selbst über 560 Sitzplätze verfügt, sämtliche Gäste der Veranstaltung auch den „Gastgarten“ besuchen können und von der Bf eine Einschränkung nicht erfolgt ist, liegt die Zahl der Verabreichungsplätze über der in § 76a Z 2 leg. cit. genannten Anforderung.

Folgt man der Auffassung der Bf, gegenständlich liege ausschließlich ein Gastgarten vor, ist zudem fraglich, ob ein Gastgarten im Sinne des § 76a überhaupt ohne zugrunde liegendes Gastlokal bestehen kann. Dies ist aus der Systematik des § 76a GewO 1994 eher zu verneinen. § 76a nimmt in Abs. 6 Bezug auf § 81, woraus zu schließen ist, dass der Betrieb eines Gastgartens ohne Gastlokal nicht unter die Bestimmung des § 76a GewO 1994 fällt. Zudem wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2002, 99/04/0150, verwiesen, in welcher als „Gastgarten“ eine „im Freien gelegene, unmittelbar an ein Gastlokal anschließende oder etwas entfernt liegende Betriebsfläche“ definiert wurde. Auch aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass vorliegend die Anwendbarkeit des § 76a GewO 1994 nicht gegeben ist und war auf das Vorbringen der Bf, gegenständlich handle es sich bei der Zelthalle für den Gastronomiebereich um kein Bauwerk und sei sohin auch der Charakter eines Gastgartens gegeben, nicht näher einzugehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass gegenständlich die Einrichtung, in der die gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, eine gewerbliche Betriebsanlage darstellt und, da ausgehend von der Betriebsart, der Betriebszeit und der Lage (in unmittelbarer Umgebung befinden sich Nachbarn) davon auszugehen ist, dass diese Betriebsanlage geeignet ist, die Schutzinteressen nach § 74 Abs. 2 GewO 1994 zu beeinträchtigen, auch die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage gegeben ist.

Darauf hingewiesen wird, dass das Verfahren nach § 358 Abs. 1 GewO 1994 sich nur auf die Feststellung der Genehmigungspflicht im Sinne des § 74 bezieht, davon unberührt jedoch die Frage der Genehmigungsfähigkeit bleibt, die in einem Verfahren nach § 77 GewO 1994 zu beurteilen ist. Bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit wird auf die eingeschränkte Betriebszeit (28 Tage im Zeitraum von Mai bis September sowie ausschließliche Betriebszeit eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung und während der halbstündigen Pause) einzugehen und diese Betriebsweise der Beurteilung, insbesondere der medizinischen, zugrunde zu legen sein.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier